



Sitzung vom

08. März 2016

Mitgeteilt den

09. März 2016

Protokoll Nr.

212

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

tp@bakom.admin.ch

Änderung des Fernmeldegesetzes (FMG) – Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11. Dezember 2015 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne machen wir wie folgt davon Gebrauch.

1. Im Allgemeinen

Grundsätzlich steht die Regierung Regulierungen kritisch gegenüber, soweit sie nicht zwingend nötig sind. Entsprechend ist auch das FMG nur soweit anzupassen, als ein Handlungsbedarf besteht. Immerhin funktioniert derzeit der Wettbewerb in der Telekommunikationsbranche, wie die hohe Investitionstätigkeit in die Telekommunikationsinfrastruktur in der Schweiz aufzeigt. Im internationalen Vergleich belegt die Schweiz denn auch Spitzenplätze bei der Abdeckung mit Breitbandnetzen, deren Geschwindigkeit und Qualität.

In diesem Sinne sind die vorgesehenen Regulierungseingriffe von Amtes wegen abzulehnen. Die Fernmeldediensteanbieter verhandeln untereinander den gegenseitigen Netzzugang. Bisher schreitet die ComCom als Regulator nur ein, wenn eine Anbieterin ein Gesuch um Festlegung der Preise einreicht (ex post System). Neu soll die ComCom von Amtes wegen (ex officio) einschreiten können. Begründet wird die Notwendigkeit dieser neuen Kompetenz damit, dass die Gefahr bestehe, dass sich

die Fernmeldedienst anbietenden kollusiv verhalten würden. Diese Gefahr besteht jedoch nicht, da die Anbietenden die Preise für Leistungen aushandeln, die sie sich gegenseitig erbringen, d.h. es geht nicht um Preise für Angebote an Dritte. Daneben ist die Regelung des ex officio Eingriffs der ComCom kompliziert, was sich unsicher auf den Wettbewerb auswirkt. Der bestehende ex post Regulierungsrahmen mit eigenverantwortlichen Verhandlungen der Anbietenden und Anspruch auf Überprüfung der kostenorientierten Zugangspreise durch die ComCom hat sich demgegenüber als griffiges Instrument zur Sicherstellung wettbewerbsfähiger Konditionen bewährt.

Nicht angetastet wird von der vorliegenden Revision die Entbündelung der letzten Meile (Teilnehmeranschlussleitung). Diese bleibt vorderhand weiterhin auf die alte Kupfertechnologie beschränkt. Anschlussleitungen auf Basis von Glasfaserleitungen unterstehen somit nicht der regulierten Angebotspflicht. Es stellt sich die Frage, ob sich der Bund hier nicht eine Tür offenhalten sollte, um bei Marktversagen eingreifen zu können.

Zu begrüßen sind die Bestrebungen zu einer effizienten Nutzung der Infrastruktur. Von der mit der Revision vorgesehenen erleichterten gemeinsamen Nutzung von Funkinfrastrukturen durch mehrere Anbietende kann eine positive Auswirkung auf die Landschaft ausgehen, indem vor allem im ländlichen Gebiet die Anzahl Antennenstandorte für Mobilfunk optimiert und minimiert werden kann.

Auch das Anliegen des Bundes, den Schutz der Konsumentenangelegenheiten (Roaming, Netzneutralität, Werbeanrufe, Jugendschutz) zu stärken, ist grundsätzlich zu unterstützen. Allerdings ist dort, wo sich der Markt selbst reguliert, nicht einzugreifen. So sind beispielsweise die Roaming-Preise in den letzten Jahren aufgrund des Wettbewerbs, von Inklusiv-Einheiten bei Abonnements und von technischen Neuerungen stark gesunken und werden wohl weiter sinken, so dass in diesem Bereich Augenmass gefragt ist. Daneben ist die Bestimmung, wonach Anbietende Bündelangebote nur dann anbieten dürfen, wenn sie auch einzeln angeboten werden, zu hinterfragen. Denn Bündelangebote können für die Konsumentinnen und Konsumenten sehr attraktiv ausgestaltet sein. Zudem spielt der Wettbewerb sehr gut in diesem Bereich. Es besteht eine grosse Vielfalt von Breitband-, Festnetz- und Mobilfunkangeboten und damit auch Wahlmöglichkeit.

2. Immissionsmonitoring

Aus Sicht des Bundesrates besteht Bedarf, die im internationalen Rahmen getätigte Wirkungsforschung zu den Auswirkungen hochfrequenter nichtionisierender Strahlung weiterhin zu verfolgen, durch eigene Forschung in der Schweiz zu ergänzen und die Immissionen in der Umwelt repräsentativ zu erheben. Für das Immissionsmonitoring hat der Bundesrat am 18. Dezember 2015 ein Konzept für ein nationales Monitoring elektromagnetischer Felder verabschiedet, gleichzeitig aber signalisiert, dass die Finanzierung eines solchen Monitorings angesichts der angespannten Lage der Bundesfinanzen nicht gesichert ist. Die Kosten würden sich auf sieben Millionen Franken während zehn Jahren belaufen.

Aus Sicht der Regierung ist ein solches Immissionsmonitoring nicht erforderlich.

Sollte der Bundesrat jedoch an seinen Plänen festhalten, so sollten mit der vorliegenden Revisionsvorlage die gesetzlichen Grundlagen für die Verwendung eines Teils der Funkkonzessionseinnahmen für ein solches Immissionsmonitoring geschaffen werden. Forschungs- und Immissionsmonitoring wären nicht nötig, wenn das Funkspektrum nicht genutzt würde. Da der Bund für die Frequenznutzungsrechte beträchtliche Einnahmen generiert, erscheint es folgerichtig, zumindest einen Teil davon für die sich daraus ergebenden Folgemaassnahmen einzusetzen. Der Bundesrat hat in seinem Fernmeldebericht 2014 zur Entwicklung im schweizerischen Fernmeldemarkt und zu den damit verbundenen gesetzgeberischen Herausforderungen (Bericht des Bundesrats vom 19.11.2014 in Erfüllung des Postulats 13.3009) explizit darauf hingewiesen, dass eine solche Zweckbindung eines Teils der Konzessionserlöse überdies auch ins Auge gefasst werden könnte, um Massnahmen und Projekte, die den Einsatz von Mobilfunktechnologien begleiten, zu finanzieren, wie Aktivitäten im Bereich Monitoring, Forschung und Entwicklung. Auch im Bericht „zukunftsstau-gliche Mobilfunknetze“ vom 25. Februar 2015 in Erfüllung der Postulate Noser (12.3580) und FDP-Liberale Fraktion (14.3149) hat der Bundesrat festgehalten, dass ein Monitoring der Mobilfunkstrahlung und von Strahlung anderer Herkunft als flankierende Massnahme zum Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur rasch an die Hand genommen werden sollte, wobei er für die Finanzierung auf seine obgenannte Erklärung im Fernmeldebericht verwiesen hat.

Auch die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates stellt in ihrer Motion „Modernisierung der Mobilfunknetze raschestmöglich sicherstellen“ (16.3007) vom 1. Februar 2016 diese Forderung.

Die Verwendung eines Teils der Funkkonzessionseinnahmen für diese Aufgaben entspricht dem Verursacherprinzip. Zudem kann mit einer solchen Regelung vermieden werden, dass die Kantone die entsprechenden Ressourcen für ein Immissionsmonitoring aufbringen müssen.

Entsprechend beantragen wir folgende Anpassung in Art. 39 FMG:

Art. 39 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Der Bundesrat kann den Erlös aus den Konzessionsgebühren nach Absatz 1 ganz oder teilweise für begleitende Massnahmen wie Forschung und Erhebungen im Zusammenhang mit funkbasierten Technologien einsetzen.

3. Polizeitechnik und Informatik

Im Übrigen möchten wir, vorbehältlich der untenstehenden Ausführungen, auf die Vernehmlassung des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Polizeitechnik und Informatik, Harmonisierungsprogramm HPI, verweisen. Die Interessen aus Sicht der Polizei sind zu berücksichtigen.

Allerdings sind in folgenden Punkten noch Ergänzungen zum Verständnis und zur Klärung anzubringen:

Art. 21 Abs. 1 FMG

Der Antrag des Kompetenzzentrums, dass Anbietende zu verpflichten seien, die Daten der Kundinnen und Kunden auf ihre Richtigkeit zu prüfen, ist so zu verstehen, dass gefordert wird, dass die Daten der Kundinnen und Kunden anhand eines gültigen Ausweispapiers auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden. Zudem ist darauf zu achten, dass mit der neuen Bestimmung von Art. 21 Abs. 1 FMG kein Widerspruch zum Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1) geschaffen wird.

Insofern ist unseres Erachtens Art. 21 Abs. 1 FMG wie folgt auszugestalten:

- ¹ Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes erheben und aktualisieren die Verzeichnisdaten ihrer Kundinnen und Kunden. Dabei gilt Folgendes:*
- a. Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes sind ~~nicht~~ verpflichtet, die Richtigkeit der Daten **anhand eines gültigen Ausweises der Kundinnen und Kunden** zu überprüfen.*
 - ~~b. Sie müssen aber sicherstellen, dass die Daten den Angaben der Kundinnen und Kunden entsprechen.~~*

- b. Sie können es ablehnen, einen Eintrag in das Verzeichnis aufzunehmen, der offensichtlich unrichtig ist oder einem rechtswidrigen Zweck dient; sie können einen solchen Eintrag aus dem Verzeichnis entfernen.*

Art. 36a Abs. 1 FMG

Die Infrastrukturen sind effizient zu nutzen. Ein kategorischer Ausschluss der öffentlichen Hand ist deshalb kaum gerechtfertigt. Vielmehr sollte sich die öffentliche Hand, sofern möglich, auch an dieser Verpflichtung beteiligen. Allerdings ist festzuhalten, dass Infrastrukturen von Sicherheitsorganisationen, sofern sich eine Mitbenutzung mit deren Interessen und Aufgaben nicht vereinbaren lässt, nicht zur Verfügung stehen dürfen. Wir gehen davon aus, dass dies mit der Ausschlussklausel von Art. 36a Abs. 3 FMG gewährleistet sein sollte.

Wir ersuchen Sie um die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen